

Zwanzigste Satzung vom 06.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hattingen vom 19.12.1996

Auf Grund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstaben f und i und § 77 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung -, des § 9 Abs. 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) - in der aktuell gültigen Fassung - sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hattingen vom 19.12.1996 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 07.12.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 30.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung erlassen:

§ 1

In § 5 Absatz 1 Buchstabe b werden die Gebühren wie folgt verändert:

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Gebühr nach dem Behältermaßstab beträgt jährlich für

a)	einen	60-l-Bio-Abfallbehälter	96,00 Euro
	einen	80-l-Bio-Abfallbehälter	128,00 Euro
	einen	120-l-Bio-Abfallbehälter	192,00 Euro
	einen	240-l-Bio-Abfallbehälter	384,00 Euro
b)	einen	60-l-Rest-Abfallbehälter	160,20 Euro
	einen	80-l-Rest-Abfallbehälter	213,60 Euro
	einen	120-l-Rest-Abfallbehälter	320,40 Euro
	einen	240-l-Rest-Abfallbehälter	640,80 Euro
	einen	770-l-Rest-Abfallbehälter	2.055,90 Euro
	einen	1.100-l-Rest-Abfallbehälter	2.937,00 Euro

(2) Abweichend von den Gebührensätzen nach Absatz 1 betragen die Gebühren für die Entsorgung eines 60-l-Abfallbehälters jährlich

a)	für Bio-Abfall		
		auf Grundstücken mit 1 - 3 Personen	48,00 Euro
		auf Grundstücken mit 4 Personen	64,00 Euro
b)	für Rest-Abfall		
		auf Grundstücken mit 1 Person	80,10 Euro
		auf Grundstücken mit 2 Personen	106,80 Euro

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 06.12.2023


Glaser, Bürgermeister